



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Benutzungsordnung für den Veranstaltungssaal in der Kulturfabrik (Kulturboden)

vom 26.07.2016, in Kraft ab 01.08.2016

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Der Kulturboden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lindenberg i. Allgäu.
2. Er dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Feiern, kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen mit max. 199 Besuchern. Das Ausstellen lebender Tiere ist unzulässig.
3. Die Benutzung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, zu einer Gefährdung der Einrichtung führen könnte, sicherheitsrechtliche Bedenken bestehen oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Lindenberg i. Allgäu zu befürchten ist.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Über die Vergabe entscheidet das Kultur- und Gästeamt der Stadt Lindenberg i. Allgäu.
3. Die Überlassung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keine Rechte.
4. Der Kulturboden darf vom Mieter nur zu dem im Mietvertrag genannten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter.

§ 3

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für den Veranstaltungssaal in der Kulturfabrik (Kulturboden).

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

1. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, wird neben den tatsächlich entstandenen Kosten eine Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt. Sie beträgt
 - a) 30 % der Grundmiete, wenn der Rücktritt bis drei Wochen vor Veranstaltung erklärt wird,
 - b) 50 % der Grundmiete, wenn der Rücktritt bis eine Woche vor Veranstaltung erklärt wird,
 - c) 100 % der Grundmiete, wenn der Rücktritt später erfolgt.

Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern in der Ausfallzeit eine anderweitige Vermietung erfolgt.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Kautions etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Gefährdung der Einrichtung, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Lindenberg i. Allgäu zu befürchten ist,
 - c) für die Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche zu.

§ 5 Zustand und Behandlung

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der/dem Beauftragten der Vermieterin geltend macht.
2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung des Vertragsgegenstandes einschließlich Foyer, Treppe und Aufzug der Kulturfabrik verpflichtet. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind der/dem Beauftragten der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
3. Gegenstände, die eingebracht werden, müssen für Parkettböden geeignet sein. Sie dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind nach Ablauf der Mietzeit vollständig zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, können sie durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

§ 6 Besondere Pflichten des Mieters, Ordnungsvorschriften

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung ggf. steuerlich anzumelden, sich etwa notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller im Rahmen der Veranstaltung bei der Benutzung des Kulturbodens zutreffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften und des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden, gegebenenfalls hat der Mieter geeignete Zugangskontrollen vorzusehen.
3. Für den notwendigen Einsatz von Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter.
4. Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat gegebenenfalls für einen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen.
5. Die Fenster des Vertragsgegenstandes sind während der Durchführung der Veranstaltung geschlossen zu halten.
6. Die Dekoration des Vertragsgegenstandes bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
7. Abweichungen vom Bestuhlungs- und Betischungsplan bedürfen der Genehmigung der Vermieterin.
8. Das Bedienen der Licht- und Beschallungsanlage darf nur durch die/den Beauftragten der Vermieterin oder durch fachkundige Personen erfolgen.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von offenem Feuer / Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Artikeln und explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
11. Veranstaltungen müssen spätestens um 01.00 Uhr beendet sein.
12. Die Übergabeküche und das Kücheninventar sind vom Mieter nach Ende der Veranstaltung fachgerecht zu reinigen.

§ 7 Aufsichtsdienst

Die Vermieterin kann die Anmietung von der ständigen Anwesenheit eines Aufsichtsdienstes im Zugangsbereich abhängig machen. Der Aufsichtsdienst wird von der Vermieterin beauftragt, die Kosten trägt der Mieter.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen (Abgabe von Speisen und Getränken) hat der Mieter einen Gastronomie- oder Cateringbetrieb zu beauftragen. Die Beauftragung ist der Vermieterin nachzuweisen. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Getränken und kleinen kalten Speisen bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen.
2. Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und -bechern ist verboten.
3. Bei Reihenbestuhlung dürfen Getränke und Speisen nicht in den Kulturboden genommen werden.
4. Der Verkauf von Waren aller Art, die nicht unter Ziffer 1 fallen, bedarf der Genehmigung der Vermieterin.

§ 9 Hausordnung

1. Mieter, Mitwirkende und Besucher des Kulturbodens haben die Hausordnung einzuhalten.
2. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Kulturfabrik das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin Beauftragten ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumen zu gewähren ist.

§ 10 Werbung

Werbung am und im Vertragsobjekt sowie auf dem Gelände der Kulturfabrik bedarf der Genehmigung der Vermieterin.

§ 11 Rundfunk-, Fernseh-, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen bedürfen der Genehmigung der Vermieterin. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Vermieterin zu leistenden Vergütung wird mit dem Mieter eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 12 Haftung

1. Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten entstehen.
2. Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
3. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Wird die Vermieterin wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Vermieterin im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen beizustehen.
5. Die Vermieterin kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 13 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter ist ausgeschlossen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.12.2014 außer Kraft.